



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195

1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243

E rp@wko.atW <http://wko.at>

Herrn
Sektionschef
Mag. Dr. Gerhard Hesse
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

v8@bka.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BKA-600.883/0005-V/8/2013	Rp 480.0002/2013/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.	4002	19.2.2013

**Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Medien-
dienstegesetz und das Parteiengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetz - Bundeskanzleramt) - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes für ein Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Medien- dienstegesetz und das Parteiengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits- Anpassungsgesetz - Bundeskanzleramt), und nimmt hierzu speziell betreffend Artikel 1, Ziffer 10 (Änderung der §§ 36 f KommAustria-Gesetz) wie folgt Stellung:

Der Formulierungsvorschlag des Entwurfes zu § 36 KommAustria-Gesetz sieht vor, dass „*[d]as Bundesverwaltungsgericht [...] über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist [...], durch Senat [entscheidet].*“

Wir begrüßen, dass der Entwurf von der durch § 7 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, durch Bundesgesetz die Entscheidung durch Senate vorzusehen. Damit wird die durch den BKS im Bereich der Rundfunkregulierung bestehende Praxis, die sich bislang - aufgrund der kollegialen Zusammensetzung des BKS - durch objektive richterliche Entscheidungen in kurzer Verfahrensdauer und besonderer Kompetenz im Medienbereich auszeichnete, abgesichert. Ferner wird dadurch auch innerhalb des Gerichts dem Pluralismusgedanken Rechnung getragen, der im Medienbereich von besonderer Bedeutung ist.

Im Rahmen des Übergangs der Agenden des Bundeskommunikationssenates auf das Bundesverwaltungsgericht muss jedoch darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Gerichts über ein entsprechendes Fach- und Spezialwissen verfügen, um der Komplexität und Sensibilität der Materien im Medienbereich gerecht werden zu können. Dies könnte dadurch sichergestellt werden, dass § 36 KommAustria-Gesetz die Entscheidung durch einen ständigen Senat vorsieht, womit auch für eine einheitliche Spruchpraxis und damit für Rechtssicherheit Sorge getragen wäre.

Auch könnte die Einbeziehung fachkundiger Laienrichter in die Entscheidungsfindung des Gerichtes erwogen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, die per E-Mail auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin